

Satzung über die Mittagsverpflegung in den Ganztagsklassen der Mittelschule an der Dieselstraße sowie der Mittelschule an der Franz-Liszt-Straße in Waldkraiburg

(Satzung zur Mittagsverpflegung Ganztagsklassen Waldkraiburg)

vom 30.07.2025

**Die Stadt Waldkraiburg erlässt aufgrund der Art. 23 Satz 1 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der
Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern folgende Satzung:**

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Die Stadt Waldkraiburg ist Trägerin des Schulaufwandes für die Mittelschule an der Dieselstraße sowie für die Mittelschule an der Franz-Liszt-Straße, die als Ganztagsschulen anerkannt sind. Die Mittagsverpflegung der Schülerinnen und Schüler im Rahmen der gebundenen Ganztagsschule wird als öffentliche Einrichtung betrieben.
- (2) Die Mittagsverpflegung wird an Schultagen von Montag bis Donnerstag angeboten.
- (3) Die Mittagsverpflegung als öffentliche Einrichtung ist für alle Schülerinnen und Schüler, die am gebundenen Ganztagsangebot teilnehmen, zugänglich.

§ Berechtigte

- (1) Teilnahmeberechtigte nach § 1 Abs. 2 sind diejenigen Schülerinnen und Schüler, die bei der jeweiligen Schule ordnungsgemäß für das Ganztagsangebot angemeldet wurden.
- (2) Für Schülerinnen und Schüler des gebundenen Ganztagsangebots ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung als Teil des zu Grunde liegenden pädagogischen Konzepts verpflichtend.
- (3) Für die Teilnahme an der Mittagsverpflegung ist der Abschluss einer Vereinbarung zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung Voraussetzung. Vereinbarungsparteien sind die Erziehungsberechtigten der Schülerin bzw. des Schülers sowie die Stadt Waldkraiburg. Die Vereinbarung gilt grundsätzlich für ein vollständiges Schuljahr. Mit Abschluss der Vereinbarung erkennen die Teilnehmer die Regelungen dieser Satzung sowie der zugehörigen Gebührensatzung an.
- (4) Weiterhin im Rahmen der Verfügbarkeit zur Teilnahme an der Mittagsverpflegung berechtigt sind Lehrer sowie alle weiterhin an der Schule beschäftigten Personen.

§ Organisation

- (1) Die Zubereitung des Mittagessens sowie die Organisation der Mittagessenausgabe während der Mittagszeit organisiert die Stadt Waldkraiburg in Abstimmung mit der Schulleitung und dem zuständigen Caterer in eigener Zuständigkeit bzw. schließt hierzu entsprechende Vereinbarungen.
- (2) Die Stadt Waldkraiburg erbringt im Rahmen der Mittagsverpflegung insbesondere folgende Leistungen:
 - Bereitstellung des Mittagessens;
 - Vorhaltung der technischen Ausstattung für die Ausgabe der Mittagsverpflegung;
 - Vorhaltung der Räumlichkeiten, insbesondere Schulmensen und Ausgabeküchen;
 - Vorhaltung der Vorrichtungen für den Verzehr von Speisen an Ort und Stelle;
 - Abrechnung der Mittagsverpflegung.

Im Einzelfall können mit der Schulleitung und dem Caterer gesonderte Absprachen getroffen werden.

- (3) Für die Teilnahme am Mittagessen wird von der Stadt ein Teilnehmerbeitrag erhoben. Näheres regelt eine Gebührensatzung.

§ Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.09.2025 in Kraft.

Waldkraiburg, den 30.07.2025

Robert Pöttsch

Erster Bürgermeister